

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** (mindestens **acht Tage** vor Beginn der Beurlaubung) bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

1. Persönliche Anlässe z. B.

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a. Hochzeit, | d. Jubiläum, |
| b. Erstkommunion oder Konfirmation, | e. schwere Erkrankung, |
| c. Geburt, | f. Todesfall innerhalb der Familie. |

Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

2. kulturelle Veranstaltungen

- aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben,
- Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar.

3. Religiöse Feiertage

4. Religiöse Veranstaltungen als verbindliche Glaubensüberzeugung einer bestimmten Religionsgemeinschaft mit dem Nachweis der Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft.

5. für ausländische Schüler/innen Veranstaltung aus Anlass nationaler Feiertage.

6. Sportveranstaltungen z. B.

- Aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
- Trainingslagern,
- Sportfesten.

7. Erholungsmaßnahmen, wenn das Gesundheitsamt (Schulärztin oder Schularzt) die Maßnahme aus Gründen für erforderlich hält.

8. Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern z. B.

- Krankenhausaufenthalt,
- Betriebsferien.

Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige

am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht

dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden

